

**2119/AB**  
Bundesministerium vom 21.12.2018 zu 2125/J (XXVI.GP)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

**Hartwig Löger**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0205-GS/VB/2018

Wien, 21. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2125/J vom 25. Oktober 2018 der Abgeordneten Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 10. und 17.:

Zum Stichtag 30. September 2018 waren in meinem Kabinett zwölf Personen tätig. Es handelt sich dabei in alphabetischer Reihenfolge um Mag. a. Maria Glaser-Steiner, Mag. a. Eva Hieblinger-Schütz, BBA, Mag. (FH) Michael Krammer, Matthias Kudweis, Dr. Stefan Lang, Mag. a. Melanie Laure, Jim Lefèbre, BSc (WU), Dr. Christoph Pesau, Mag. Paul Rzepa-Stark, MMag. Thomas Schmid, Dr. Dietmar Schuster, MBA und Mag. Christoph Seel, MSc.

Zum Stichtag 30. September 2018 waren im Büro des mir beigeordneten Staatssekretärs, Herrn MMag. DDr. Fuchs, fünf Personen tätig. Es handelt sich dabei in alphabetischer Reihenfolge um Mag. Clemens Mitmesser, Mag. Daniel Pinka, MAS, Bertram Ranftl, Mag. a. Verena Rochowski und ObstdIntD Mag. Michael Wogg.

Die obigen Ausführungen umfassen keine Sekretariatsbediensteten beziehungsweise Assistentinnen und Assistenten, Chauffeure und sonstiges Hilfspersonal.

Die Rechtsgrundlage, auf welcher das Beschäftigungsverhältnis im Ministerbüro beruht, besteht hinsichtlich elf Personen im Vertragsbedienstetengesetz 1948, das übrige Beschäftigungsverhältnis wurde in Form eines Arbeitsleihvertrages eingegangen. Der Arbeitsleihvertrag besteht mit der Trenkwalder Personaldienste GmbH. Das Entgelt der Arbeitsleihkraft richtet sich nach einem auf den Arbeitsplatzbewertungen basierenden und gesetzlich festgelegten Entgelt vergleichbarer Bundesbediensteter in den betreffenden besonderen Verwendungen.

Die Rechtsgrundlage, auf welcher das Beschäftigungsverhältnis im Büro des Staatssekretärs beruht, besteht hinsichtlich vier Personen im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und einer Person im Beamtendienstgesetz 1979. Es war keine Person mittels Arbeitsleihvertrag beschäftigt.

Die im September 2018 aufgewendeten Gesamtkosten aus der Beschäftigung der oben angeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts betrugen 175.271,48 Euro. Die Gesamtkosten für die darüber hinaus zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage als Supportpersonal in meinem Kabinett beschäftigten sieben Personen betrugen 37.798,51 Euro.

Die aufgewendeten Gesamtkosten aus der Beschäftigung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro des Herrn Staatssekretär betragen im September 2018 inklusive zwei Personen als Supportpersonal 63.328,78 Euro. Exklusive dieses Personenkreises waren es 49.046,32 Euro.

Es wird hingewiesen, dass in den o.a. Summen für September 2018 auch die Kosten für die im dritten Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung, welche im Monat September zur Auszahlung gelangt, enthalten sind. Kosten für Dienstreisen, Spesen und Diäten sind von dieser Aufstellung nicht umfasst.

Die Arbeitsplätze sind entsprechend den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bewertet. Im Sinne der Anfrage liegen in meinem Kabinett folgende Bewertungen der betreffenden Arbeitsplätze vor:

Kabinettchef: in Verbindung mit Funktion des Generalsekretärs A 1/9 = v1/7

Pressesprecher: A 1/6 = v1/4

Fachreferent/inn/en: A 1/6 = v1/4

Im Büro des Herrn Staatssekretärs liegen folgende Bewertungen der betreffenden Arbeitsplätze vor:

Büroleiterin: A 1/7 = v1/5

Pressesprecher: A 1/3 = v1/3

Fachreferenten: A 1/3 = v1/3

Zu 11. und 17.:

Zum Stichtag 30.9.2018 waren zwei Personen zusätzlich zu ihrer Position in meinem Kabinett mit Leitungsfunktionen im Bundesministerium für Finanzen betraut. Davon ist eine Person mit der Leitung einer Abteilung und zugleich einer Gruppe und eine Person mit der Funktion des Generalsekretärs betraut.

Da die Funktion der Leitung der Gruppe nach der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 7 bewertet ist, gebührt dem Leiter der Abteilung bzw. Gruppe als Vertragsbediensteter gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) ein fixes Monatsentgelt der Bewertungsgruppe v1/5. Als Vertragsbediensteter gebührt dem Generalsekretär gemäß § 74 Abs. 2 VBG ein fixes Monatsentgelt in der Höhe des Fixgehalts nach § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b Gehaltsgesetz 1956.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des mir beigeordneten Staatssekretärs, Herrn MMag. DDr. Hubert Fuchs, nehmen im Bundesministerium für Finanzen keine Leitungsfunktion zusätzlich zu ihrer Verwendung im Büro des Herrn Staatssekretärs wahr.

Zu 12. und 17.:

Es wird diesbezüglich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2114/J vom 25.10.2018 durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport verwiesen.

Zu 13. und 17.:

Es liegen keine Fälle vor.

Zu 14. bis 16.:

Es wird diesbezüglich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1258/J vom 5. Juli 2018 verwiesen.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

